

Stadt Biesenthal, Amt Biesenthal-Barnim

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Bebauungsplan „Pappelallee“ der Stadt Biesenthal, Amt Biesenthal-Barnim
zum VORENTWURF Planstand: August 2017**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind mit Anschreiben vom 04.10.2017 insgesamt 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Fristende zum 10.11.2017 beteiligt worden.

Eingegangen sind insgesamt **18** Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand durch Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Zeit vom 08.11.2017 bis 12.12.2017 in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht statt.

Es sind **3** Bürgerstellungnahmen eingegangen.

Das nachstehende Abwägungsprotokoll führt die wesentlichen Inhalte und abwägungsrelevanten Sachverhalte auf.

Hinweise:

Das Abwägungsmaterial muss Einwenderschreiben nicht vollständig im Originaltext wiedergeben („Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur vom November 2014). Die Wiedergabe der Stellungnahmen wurde auf die relevanten Argumente reduziert, um den Gemeindevertretern ein kurz gefasstes Abwägungsmaterial zur Entscheidung vorzulegen. Die Originalstellungnahmen können in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, FB Bürgerservice, eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Möglichkeiten der Überwindung:</u> Es wird im Sinne einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Bodennutzung empfohlen, die verkehrliche Erschließung und somit auch die im Vorfeld erforderliche Grundstücksteilung so zu planen, dass zum einen die traditionell in der Stadt Biesenthal vorhandene Quartierserschließung übernommen werden kann und zum anderen die Erschließungsstraße nicht als Sackgasse ausgeführt wird.</p> <p><u>Einwendung 2 – SG Bevölkerungsschutz:</u> Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Für die in den Unterlagen dargestellte Bebauung ist eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h über 2 Stunden notwendig. In der Begründung zum Bebauungsplan ist eine Löschwasserversorgung nicht erwähnt. Zukünftige Bauvorhaben im geplanten Baugebiet wären somit nicht genehmigungsfähig. Aus den vorgenannten Gründen ist daher der Bebauungsplan abzulehnen. Rechtsgrundlage: BbgBKG § 3 Abs. 1, DVGW-Arbeitsblatt W 405, DVGW-Arbeitsblatt W 331</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p>	<p>die der FNP westlich bereits vormerkt, verkehrlich angebunden werden. Dies verbessert die Durchlässigkeit des örtlichen Verkehrsnetzes. Eine Verlängerung des Erlengrundes ist jedoch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Pappelallee“ nicht vorgesehen. Der Weg ist nicht öffentlich gewidmet und auch nicht für die öffentliche Erschließung notwendig.</p> <p>Die innere Erschließung wird bedarfsgerecht angepasst, indem der Wendehammer vergrößert und der Straßenverlauf der Pappelallee überarbeitet wird. Dadurch entfallen die Hammergrundstücke auf der Nordseite der Pappelallee vollständig. Auf der Südseite verringert sich die Anzahl der privaten Stichwege von sechs auf fünf. Die Anzahl der Baugrundstücke reduziert sich von 41 auf 39 bei gleichzeitiger Vergrößerung der Grundstücksgrößen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall): Die Sicherung des Löschwassergrundschutzes obliegt der Gemeinde. Gemäß erfolgter Prüfung des SG Brand- und Katastrophenschutz /Ordnung ist unter Berücksichtigung des Regelwerkes W 405 die angemessene Bereitstellung der Löschwasserversorgung gewährleistet. In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befinden sich in ausreichender Menge Hydranten, welche zur Versorgung mit Löschwasser genutzt werden können. Die Ausführungen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Durch einen Nachweis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes zur Sicherstellung der angemessenen Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 oder durch Herstellung anderer technischer oder baulicher Voraussetzungen zur Löschwasserversorgung könnte dem Bebauungsplan zugestimmt werden. Die Abstände zwischen einzelnen Hydranten ergeben sich aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 331.</p> <p><u>Einwendung 3 – SG Bevölkerungsschutz:</u> Die Ausführung als Stichstraße/Sackgasse ist gem. RAST 06 Nr. 5.2.1 lediglich bei Wohnwegen mit geringen Längen (bis 100 m) möglich. Hier handelt es sich um eine Gesamtlänge von ca. 520 m. Rechtsgrundlage: BbgRettG § 8 Abs. 2, RAST 06 Nr. 5.2</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u> Es ist eine andere Erschließungsplanung vorzusehen, z.B. indem die Straße beidseitig und durchfahrbar angebunden wird.</p> <p><u>Hinw. und Anregungen – SG Bevölkerungsschutz:</u> Die Variante, ein neu geplantes Wohngebiet mit Stichstraßen/Sackgassen zu erschließen und teilweise Hammerstielgrundstücke auszubilden, sollte lediglich als Ausnahme eine Lösung für vorhandene Grundstücke sein, die über keine anderen Möglichkeiten der Erschließung verfügen. Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (§ 1 Abs. 5 BauGB). Dies ist bei der vorliegenden geplanten Erschließungsvariante nicht gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung – Abwägungsvorschlag: Der Einwendung wird gefolgt. Die Erschließung des Plangebietes wird im Hinblick auf die örtliche und innere Erschließung angepasst. Der Ausbau einer Wohnstraße (kein Wohnweg) mit einer Fahrbahnbreite von 5 m mit beidseitigem Bankett ist für den Rettungsverkehr nach RAST 06 ausreichend. Nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Landkreis Barnim wird die innere Erschließung bedarfsgerecht ausgebaut (siehe Einwendung 1 zu dieser Stellungnahme). Zusätzlich soll der östlich geplante Fuß- und Radweg mit einer Ausbaubreite von 4,0 m für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Dies ermöglicht eine zweite Zufahrt, direkt von der Buchenallee.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung – Abwägungsvorschlag: Der Einwendung wird gefolgt (siehe Einwendung 1 zu dieser Stellungnahme).</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Hinweise und Anregungen – Untere Wasserbehörde (UWB):</u> Im Vorentwurf zum Bebauungsplan wurden noch keine Aussagen zum Verbleib des Niederschlagswassers im Plangebiet getroffen (Niederschlagswasser der Straßen und der einzelnen Baugrundstücke). In der weiteren Planung sind Angaben hierzu erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass teilweise ungünstige Versickerungsbedingungen vorliegen (Geotechnischer Bericht vom Juli 2017). Eine Abstimmung mit der UWB wird vorab empfohlen.</p> <p><u>Hinweise und Anregungen – Untere Bodenschutzbehörde (UB):</u> Bei den Baumaßnahmen aufzunehmender Boden ist als Abfall einzustufen sowie entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist, nach Herkunft getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten gem. Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind dem Bodenschutzamt unmittelbar vorzulegen. ... Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall): Die Straßenplanung sieht eine 2,5 m breite Entwässerungsmulde vor, die eine Versickerung des anfallenden Straßenwassers gewährleistet. Auf den Baugrundstücken erfolgt die Versickerung analog zur Verfahrensweise im südlich angrenzenden B-Plan „Birkenallee“. Die Entwässerungslösung wird im weiteren Verfahren mit der UWB des Landkreises Barnim abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall): Die allgemeinen Hinweise (auszugsweise wiedergegeben) sind in der nachfolgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Hinweise und Anregungen – Öffentlich-rechtliche Entsorgung (ÖrE):</u> Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.</p> <p><u>Hinweise und Anregungen – SG Bevölkerungsschutz:</u> Durch den Landkreis Barnim als Träger des Rettungsdienstes ist planerisch sicherzustellen, dass der Rettungsdienst jeden Einsatzort innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist von 15 Minuten erreichen kann. Für den Rettungsdienst ist dabei die Durchgängigkeit von Verbindungsstraßen wichtig, um einen Einsatzort schnell und innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen. Darüber hinaus ist somit auch eine Erreichbarkeit des jeweiligen Einsatzortes im Zuge von Straßenbaumaßnahmen bzw. Straßensperrungen sichergestellt. Für die Feuerwehr sind die vorgenannten Hinweise in gleicher Weise zutreffend. Die Pappelallee bindet im Vorentwurf lediglich als Fußweg an den Weg „Erlengrund“ an. Auch die Anbindung an den bestehenden Verbindungsweg</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall): Die allgemeinen Hinweise des Entsorgungsträgers sind in der nachfolgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung – Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Die Erschließung des Plangebietes wird im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender Rettungswege angepasst (siehe zu Einwendung 3 zu dieser Stellungnahme).</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>zwischen Pappelallee und Birkenallee erfolgt lediglich als Fußweg. Eine langfristige zweiseitige Erschließung ist entsprechend der vorliegenden Planunterlagen nicht möglich. Die Erschließungsstraße ist als Wohnweg oder als Wohnstraße zu bezeichnen. Die Ausführung als Stichstraßen ist gem. RASSt 06 Nr. 5.2.1 lediglich bei Wohnwegen mit geringen Längen (bis 100 m) möglich. Die Ausführung von Stichstraßen bei Wohnstraßen ist nicht vorgesehen. Da die bestehende Verbindung über die Birkenallee zur Buchenallee als Fußweg ausgeführt wird, verlängert sich zusätzlich die Stichstraße auf 500 m. Aus vorgenannten Gründen ist die Straße beidseitig anzubinden. Die Straße „Erlengrund“ ist somit ebenfalls mit auszubauen (Rechtsgrundlage, BbgRettG § 8 Abs. 2, RASSt 06 Nr. 5.2). Der Ausbau der Straßen wurde nicht weiter erläutert. Für den Rettungsdienst und für die Feuerwehr sind ganzjährig befahrbare Straßen wichtig für die Einsatzführung. Unbefestigte Straßen führen im Winter und in regenreichen Zeiten zu einer Verzögerung der notfallmedizinischen Rettung und der Brandbekämpfung. Entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (vom 9. Juli 2007) Nr. 1 müssen Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr so befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t befahren werden können. Somit ist die Straße für mindestens die gleiche Tragfähigkeit auszulegen (Rechtsgrundlage, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Nr.1).</p> <p><u>Hinweise und Anregungen – SG</u> <u>Bevölkerungsschutz:</u> Entsprechend der RASSt 06 handelt es sich um einen Wohnweg. Ein Wohnweg hat eine maximale Länge von ca. 100 m. Die lange Sackgasse entspricht nicht</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall): Die geplante Verlängerung der Pappelallee erfolgt nach RASSt 06 als Wohnstraße, nicht als Wohnweg. Die Fahrbahnbreite soll gemäß aktueller Planung</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>einem Wohnweg nach der RAST. Mit den geplanten 500 m wird die Länge deutlich überschritten. Weiterhin sollte eine weitere Zufahrtsstraße geschaffen werden und die Sackgassen nicht länger als 100 m geplant werden.</p> <p>Eine Angabe zur Fahrbahnbreite ist nicht vorhanden, sodass keine weitere Beurteilung in Bezug auf den Begegnungsverkehr und auf das Parken am Fahrbahnrand etc. vorgenommen werden kann. Es sollten jedoch Flächen für Besucherparkplätze berücksichtigt werden. Die Wendemöglichkeit muss zum Wenden eines 3-achsigen Müllfahrzeuges ausgelegt sein. Anhand der vorgesehenen Größe des Wendebereiches sollte dies gegeben sein. Es sollte eine mindestens einseitige, mit Hochborden abgetrennte, Nebenanlage für den Fußgängerverkehr geplant werden. Auf farblich unterschiedlichen Fahrbahnbelägen, welche zur Verwechslung mit einem Gehweg führen können, ist zu verzichten.</p> <p><u>Keine Hinweise und Anregungen</u> Aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p><u>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</u> Die vorliegende Planung beabsichtigt, tlw. bereits vorhandene gewachsene Wohngebietsstrukturen weiter zu entwickeln. Dennoch werden die geplante Erschließung des Wohngebietes mit einer Stichstraße (Sackgasse) und die Planung in Form von Hammerstielgrundstücken in zweiter Baureihe aus städtebaulicher Sicht und hinsichtlich der</p>	<p>5,0 m zzgl. beidseitig befahrbarem Bankett betragen. Damit sind die verkehrstechnischen Anforderungen für den Begegnungsverkehr Pkw-Lkw gegeben. Die Straße und die geplante Wendeanlage sind ausreichend dimensioniert, um den zu erwartenden Schwer-, Entsorgungs- und Rettungsverkehr aufnehmen zu können. Aufgrund der geplanten Straßenbreite ist der Ausbau eines zusätzlichen Gehweges nicht erforderlich und im angrenzenden Siedlungsbereich auch nicht üblich. Die Ausbauplanung wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Den Einwendungen zur Erschließung wurde, wie oben ausgeführt, gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Belange des Rettungsdienstes nicht mitgetragen. Bei Abarbeitung der Einwendungen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren wird dem Vorhaben jedoch prinzipiell zugestimmt.	
4	Landesamt für Umwelt PF 601061 14410 Potsdam	07.11.17	<p><u>Belang Immissionsschutz</u> Standort genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG: In einer Entfernung von ca. 450 m befindet sich der Standort der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der Firma Möbelfolien GmbH Biesenthal. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Geltungsbereich des Planentwurfes rückt jedoch nicht als schutzbedürftige Nutzung an den Standort der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen heran. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich zu den Äußerungen der vorliegenden Unterlagen keine weiteren Hinweise für eine Umweltprüfung. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zu dem Planentwurf keine Bedenken.</p> <p><u>Belang Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Ausführungen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p>
5	Brandenburgisches LA für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen	07.11.17	Keine Betroffenheit durch die Planung.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).
6	Landesbetrieb Straßenwesen NL Ost Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	06.11.17	Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Bauvorhabens keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS bestehen, es werden keine Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes wird zugestimmt.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7	Landesbetrieb Forst- Brandenburg Oberförsterei Eberswalde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
8	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	07.11.17	Gegen die vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes „Pappelallee“ der Stadt Biesenthal bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).
9	DB Service Immobilien GmbH Liegenchaftsmanagement Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
10	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	01.11.17	Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen von GDM GmbH, ONTRAS GmbH und VGS GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).
11	WAV „Panke-Finow“ Geschäftsbesorger Stadtwerke Bernau GmbH Breitscheidstraße 45 16321 Bernau	16.11.17	<p><u>Strom, Gas, Fernwärme:</u> Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Stromversorgungsanlagen, Gasversorgungsleitungen und Fernwärmeleitungen der Stadtwerke Bernau GmbH. Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH sind ebenfalls Kabelanlagen der EDIS.AG sowie Gasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH und der EWE Netz GmbH vorhanden, die ausschließlich von diesen Gesellschaften betrieben werden.</p> <p><u>Trinkwasser, Schmutzwasser:</u></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Erschließungsleistungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zwischen dem zuständigen Netzversorger und dem Vorhabenträger abzustimmen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom August 2017 bestehen seitens des WAV grundsätzlich keine Bedenken. Für die Erschließung des B-Plangebietes ist mit dem WAV ein Erschließungsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle notwendigen Festlegungen getroffen. Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Hinweise des WAV. Baumaßnahmen durch den WAV sind derzeit im benannten Baugebiet nicht geplant.</p> <p><u>Niederschlagswasser:</u> Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F vom August 2017 bestehen seitens des WAV grundsätzlich keine Bedenken. Im benannten Baufeld betreibt der WAV keine Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung. Baumaßnahmen durch den WAV sind derzeit im benannten Baugebiet nicht geplant.</p> <p>Sonstiges: Die vorhandenen Leitungen sind während der Bautätigkeiten zu schützen. ...</p>	
12	GASCADE Gastransport GmbH Abt. GNL Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	16.10.17	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Anlagen von CASCADE GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co.KG nicht betroffen.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	e.dis Netz GmbH Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen	12.10.17	<p>Von Seiten des Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.</p> <p>Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben schließt das Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt aus.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten.</p>
14	EWE Netz GmbH Bahnhofstraße 115 16359 Biesenthal	23.10.17	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u.a. BGV 022, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGVV Regelwerke eingehalten</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Die Festsetzung eines Leitungsrechtes für den Leitungsträger ist im öffentlich gewidmeten Straßenraum nicht erforderlich. Die Leitungsverlegung der Hausanschlüsse auf den Privatgrundstücken liegt in der Verantwortlichkeit des Eigentümers.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen.	
15	Deutsche Telekom Technik GmbH Grüner Weg 45 16359 Biesenthal	08.11.17	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem der Stellungnahme beigefügten Plan ersichtlich wird. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall) Die Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten.
16	Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Rüdritzer Chaussee 42 16321 Bernau	04.10.17	Im Gebiet des Bebauungsplans befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung. Damit sind die Belange des WBV „Finowfließ“ durch das B-Plan-Verfahren nicht betroffen. Hinweise: Verrohrte Gewässer sind dem WBV im Planungsgebiet nicht bekannt. Ob sich Entwässerungsleitungen (Regenwasserentwässerung, Drainagen) im Planungsgebiet befinden, entzieht sich der Kenntnis des WBV. Sollten bei den Bauarbeiten technische Entwässerungsleitungen / Drainagen angetroffen werden, so sind diese in ihrer Funktion wiederherzustellen. Dem Wasser- und Bodenverband ist die Lage der Leitungen bekanntzugeben.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall) Die allgemeinen Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Sie werden redaktionell in der Begründung ergänzt.
17	Stadt Bernau bei Berlin Marktplatz 2 16321 Bernau bei Berlin	keine	-	-
18	Stadt Eberswalde Breite Straße 41 – 44 16225 Eberswalde	27.11.17	Aus Sicht der Stadt Eberswalde gibt es keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).
19	Gemeinde Wandlitz Prenzlauer Chaussee 157 16348 Wandlitz	26.10.17	Keine Einwände / Anregungen / Hinweise.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf	19.10.17	<p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche des Bbauungsplanes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weist der KMBD darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) vom 23.11.1998 verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Hinweise sind in der nachgeordneten Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
21	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Mitte Am Umspannwerk 10 15366 Neuenhagen	12.10.17	<p>Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen).</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p>

Bürgerstellungnahmen

Lfd. Nr.	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B1	07.12.17	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich sind die Anwohner, die dieses Schriftstück unterschrieben haben, mit der Bebauung des neuen Wohngebietes "Pappelallee" einverstanden. Die Erschließung des Wohngebietes darf aber nicht zu Lasten und zu Kosten von alteingesessenen Biesenthaler Bürgern geschehen. Hierzu einige Bemerkungen:</p> <p>Im Punkt 2.2 "verkehrsrechtliche Erschließung" ist beschrieben, dass das Plangebiet "Pappelallee" grundsätzlich nur über die Kiefernallee erschlossen wird. Da eine Wendeschleife vorgesehen ist, bedeutet dies, dass sowohl der Hin- und Rückverkehr über die Kiefernallee erfolgen soll. Im weiteren Text wird festgestellt, dass Zitat: "Die Gegebenheiten vor Ort lassen wesentlich belastende Immissionen durch Lärm nicht erkennen. Auch eine deutliche Erhöhung von aus der Planung resultierenden Emissionen ist nicht absehbar. Der aus den etwa zusätzlichen Wohneinheiten resultierende Verkehr, welcher sich zudem voraussichtlich auf verschiedene Straßen und Richtungen verteilen wird, wird als zu gering eingeschätzt, wesentliche Auswirkungen zu erzeugen. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Gebietes bzw. aus der Planung resultierende Beeinträchtigungen auszumachen." Zitat-Ende.</p> <p>Es ist geradezu lächerlich, was die Planer hier von sich geben. Wir mussten bisher monatelang erleben, wie Tag für Tag die Baufahrzeuge die Kiefernallee zum neuen Wohngebiet "Birkenallee" entlang preschen. Bei Trockenheit ist die Staubentwicklung so immens, dass vorübergehende Sichtweiten unter 10 m entstehen. Der aufgewirbelte Staub zieht bis zu 50 m in die Grundstücke hinein. Das Lüften der Häuser bzw. im Freien Wäsche aufhängen ist nicht möglich. Ein Aufenthalt in freier Natur ist demzufolge kaum machbar. Bei Regen wird die Kiefernallee dermaßen zerfahren, dass sich Schlagloch an Schlagloch reiht und Pfützen bis zu ca. 10 x 20 m entstehen. Die Kiefernallee ist dann so gut wie nicht passierbar, sowohl mit dem Auto als auch zu Fuß. Den großen 40-Tonner-Baufahrzeugen macht dies nichts aus. Sie rauschen durch und</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p> <p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Der Baustellenverkehr im Wohngebiet an der Eichenallee ist auf den Zeitraum der Baumaßnahmen begrenzt. Das betrifft insbesondere den angesprochenen Schwerlastverkehr. Zur Minderung der Staubentwicklung wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan eine Maßnahme zur Minderung der Staubentwicklung aufgenommen. Etwaige Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Baustellenfahrzeuge und den Lieferverkehr sind ordnungsbehördlich zu ahnden und nicht Regelungsachverhalt des Bebauungsplans.</p>

	<p>bespritzen Zäune, Pfeiler und Gartentore. Als Fußgänger muss man rechtzeitig die Flucht ergreifen.</p> <p>Mit der Wendeschleife haben die Planer voll ins "Schwarze" getroffen. Die großen Baufahrzeuge einschließlich Geräteträger können auf dem Baugebiet "Birkenallee" nicht wenden, also drehen sie auf der Kreuzung Kiefern-/Einmündung Birkenallee und fahren voll beladen ca. 250 m rückwärts zur Baustelle. Sehen Sie sich das an, was passiert, wenn ein 40-Tonner auf einer Kreuzung manövriert und rückwärts fährt. Von der unbefestigten Straße bleibt nichts mehr übrig, ganz zu schweigen, dass dabei Straßennamenschilder, Poller und auch Masten der Telefonanlage umgefahren werden. Hinzu kommt der Lärm der Fahrzeuge, der bei weitem höher als 55 dB ist.</p> <p>Wir haben also "hervorragende" Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Wohngebietes "Pappelallee".</p> <p>Dem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes wird zugestimmt, wenn nachfolgend aufgeführte Punkte bei der weiteren Planung und Realisierung Berücksichtigung finden bzw. wird dem widersprochen, wenn keine Aufnahme der Forderungen für die weitere Arbeitsweise erfolgt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kiefern- und die Pappelallee sind mit einer provisorischen Asphaltdecke während der Erschließung und Bebauung der einzelnen Grundstücke auszustatten. 2. Für den Zeitraum der Erschließung und Bebauung der einzelnen Grundstücke ist eine vorübergehende Baustraße mit Anbindung an die L 200/L 29 zu errichten. Damit würde eine Durchfahrtsmöglichkeit ohne Wendepunkt entstehen und die Kiefern- und Pappelallee würden vom Rückverkehr des Bebauungsgebietes entlastet werden. Diesbezügliche Erfahrungen für die Stadt Biesenthal gab es bereits vor Jahren bei der Sanierung der Deponie Danewitzer Weg, als eine provisorische Baustraße vom Deponiekörper zur damaligen B 2 (heute L 200) errichtet und nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder rückgebaut wurde. 3. Nach Beendigung der Bebauung ist die Kiefernallee grundhaft zu sanieren. 4. Auf Grund des zunehmenden Verkehrs sowohl durch die Lückenbebauung der vorhandenen Straßen, wie Fichtengrund, Buchenallee, Birkenallee, Pappelallee, als auch durch die Errichtung der neuen Wohngebiete "Birkenallee" und "Pappelallee" ist die Kiefernallee neu als Hauptverkehrsstraße zu klassifizieren. 	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p> <p>Die Asphaltierung der Kiefern- und Pappelallee als auch ein Ausbau einer Baustellenstraße sind nicht Regelungssachverhalt des Bebauungsplans (Punkt 1). Zur Minderung der bauverkehrsbedingten Auswirkungen durch Lärm und Staub sind geeignete Maßnahmen im Rahmen der Baustellenkoordinierung zu benennen und mit dem Ordnungsamt der Stadt Biesenthal abzustimmen (Punkt 2).</p> <p>Der weitere Ausbau der öffentlichen Straßen, insbesondere der Kiefernallee und der bisher unausgebauten Abschnitte der Birken- und Pappelallee, erfolgt entsprechend der Straßenausbauplanung der Stadt Biesenthal (Punkt 3). Die verkehrsrechtliche Zuordnung der Gemeindestraßen ist ebenfalls nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens (Punkt 4).</p>
--	---	--

B2	12.12.17	<p>Zu o.g. Vorentwurf geben wir folgende Stellungnahme ab, melden unsere Bedenken an und bitten um Berücksichtigung bei den weiteren Planungen.</p> <p><u>Landesentwicklungsplan</u> Gemäß Landesentwicklungsplan ist Biesenthal weder als Zentraler Ort ausgewiesen noch liegt es im festgelegten Gestaltungsraum Siedlung, in welchem die Entwicklung von Siedlungsflächen unbegrenzt möglich ist. Es ist unverständlich, dass ein Neubaugebiet (Birkenallee in Ausführung; Pappelallee; Erweiterung bis Anschluss Kiefernallee) in nunmehr 3 Planungsgebiete gesplittet wird. Es fehlt ein gesamthafter Bebauungsplan. Die Vorgaben LEP B-B werden durch die Teilung umgangen.</p> <p>Für das Plangebiet Pappelallee wird die Planstraße A als Sackgasse in Erweiterung der bestehenden unbefestigten Pappelallee ausgebildet. Auf einer Fläche von ca. 2,8 ha soll ein Wohngebiet mit ca. 40 Bauplätzen entstehen. Ursprünglich erstreckte sich der Aufstellungsbeschluss auf eine Gesamtfläche von ca. 5,0 ha bis zum östlichen Anschluss Kiefernallee.</p> <p>Aus diesem Bebauungsplan ist ersichtlich, dass der herausgenommene Anteil bis zur östlichen Kiefernallee zu einem späteren Zeitpunkt (ab Entwicklungsdekade 2019) in einem weiteren Bebauungsplan berücksichtigt werden soll. Der vorliegende Vorentwurf beinhaltet folgende Aussage (Pkt. 1.1): "Der Anteil der Wohnbaufläche und der geplanten Baugrundstücke bleibt jedoch gleich." Dies bedeutet, dass gegenüber dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss auf einer kleineren Fläche die gleiche Anzahl an Wohnhäusern errichtet wird, um</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Vorgaben des LP B-B werden durch die Planungen eingehalten. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung für den B-Plan „Birkenallee“ war aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der fraglichen Nachfragesituation noch nicht erkennbar, dass der Bereich an der Pappelallee ebenfalls überplant werden würde. Erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans „Birkenallee“ und der überraschend schnellen Grundstücksvergabe erfolgte die Einleitung des B-Plans „Pappelallee“. Beide Verfahren sind unabhängig voneinander aufgestellt worden und besitzen eine eigenständige Erschließung. Ob ein weiterer B-Plan an der Pappelallee aufgestellt wird, ist für die weitere Planung unerheblich. Gemäß LEP B-B wird für den B-Plan „Pappelallee“ die Entwicklungsoption für die Stadt Biesenthal aufgebraucht. Ab 2019 wird im Rahmen des im 2. Entwurf vorliegenden LEP HR eine neue Entwicklungsoption zur Verfügung stehen. Die Flächen sind im FNP der Stadt Biesenthal als Wohnbauflächen dargestellt und für eine künftige Siedlungsentwicklung vorgesehen. Dies muss nicht im räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang geschehen sondern hängt von der Nachfragesituation und der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit ab.</p> <p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Ausführungen sind in Bezug auf den Anteil der Wohnbaufläche im B-Plan richtig. Der ursprünglich im Aufstellungsbeschluss festgelegte Geltungsbereich enthielt ca. 2,2 ha private Grünfläche, die gemäß LEP B-B nicht an die Entwicklungsoption angerechnet werden. Die für die Stadt Biesenthal festgelegte Entwicklungsoption von 2,8 ha Wohngebietsfläche wurde eingehalten, weil sie bis zum Inkrafttreten des nachfolgenden LEP HR nicht überschritten werden darf. Der LEP HR soll ab Mitte 2019 gelten und für die Stadt Biesenthal eine neue Entwicklungsoption zur Ausweisung von Siedlungsflächen enthalten. Von daher hat die Stadt Biesenthal bereits jetzt auf die Entwicklungsmöglichkeiten für den nachfolgenden Zeithorizont des LEP HR reagiert, um eine</p>

	<p>später auf der angrenzenden Fläche bis östlich der Kiefernallee zusätzlich weitere Wohneinheiten zu errichten. Dies entspräche gegenüber dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss eine Mehrung der geplanten Wohnhäuser.</p> <p><u>Beteiligungen</u> Sämtliche Terminangaben zu notwendigen Beteiligungen gemäß Pkt. 1.4 (Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8) fehlen im vorliegenden Vorentwurf.</p> <p><u>Umfeld im Plangebiet</u> Im Vorentwurf wird nur Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen genommen. In Baufeldnähe befindet sich ein Wald. Da die Versorgung mit Baustoffen für die Birkenallee aktuell über die Kiefernallee erfolgt, ergeben sich Auswirkungen, die auch in den Planungen der folgenden Bauabschnitte zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Verkehrliche Erschließung</u> Im Vorentwurf wird der Istzustand dargestellt. Es gibt keine Aussagen zur Planung des Straßenausbaus. Die Anbindungen an das Baugebiet können derzeit nur über die Kiefernallee und Pappelallee erfolgen. Diese Straßen sind unbefestigt und nicht für LKW-Verkehr ausgelegt. Für das Bauvorhaben sind alternative Anschlussmöglichkeiten zu prüfen (z. B. über den Melchower Weg) und ggf. anzuordnen, wenn dadurch eine Verringerung von Belastungen der Anlieger realisiert werden kann. Gemäß Aussage des Bürgermeisters in der SVV am 09.11.17 ist geplant, die Anliegerstraßen als Haupteerschließungsstraßen umzuwidmen. Dadurch verringert sich der durch die Anwohner am künftigen Ausbau der vorhandenen Straßen zu tragende Anteil. Der Erschließungsaufwand ist nach Verteilungsregelung auf alle erschlossenen Grundstücke und damit auch auf die neu zu erschließenden Wohneinheiten zu verteilen, sofern die Anliegerstraßen weiterhin als einzige Zuwegung zu den neu zu erschließenden Wohneinheiten dienen. Die neue Planstraße A als Erweiterung der bestehenden unbefestigten Pappelallee wird gemäß Aussagen SVV am 09.11.17 durch den Investor errichtet. Anschließend wird die fertige Anlage an die Stadt übergeben. Durch die Stadt ist sicherzustellen, dass ein Exemplar der</p>	<p>effiziente Nutzung des öffentlichen Straßennetzes zu gewährleisten. Entsprechend den Zielvorgaben des wirksamen FNP können dann weitere Wohngebiete an der Kiefernallee entwickelt werden.</p> <p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Unter Punkt 1.4 der Begründung wird der Verfahrensablauf entsprechend dem Stand der Planung vervollständigt.</p> <p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Im Umweltbericht, der eigenständiger Teil der Begründung ist, wird Bezug auf die baubedingten Auswirkungen der Planung genommen. Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Planung nicht berührt. Die nördlich gelegene Feldgehölzreihe wird durch einen Schutzstreifen gesichert. Darüber hinaus sind Auswirkungen des Baustellenverkehrs, der temporär auftritt, nicht Gegenstand der Regelungen des Bebauungsplans, sondern ordnungsbehördlich zu überwachen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Zum Baustellenverkehr, zur verkehrsrechtlichen Einordnung der Kiefernallee und zur Möglichkeit zur Minderung der Auswirkungen wurde bereits in der oben genannten Bürgerstellungsnahme B1 inhaltlich Stellung genommen. Inzwischen liegt eine Vorplanung der geplanten Erschließungsstraßen entsprechend den technischen Vorgaben der RAS 06 vor. Der Ausbau öffentlicher Straßen, was auch die verlängerte Pappelallee innerhalb des B-Plangebietes betrifft, erfolgt durch behördliche Überwachung. Die Abnahme der fertiggestellten Straße ist regelmäßig Sache des Bauamtes der Stadt Biesenthal.</p>
--	---	---

	<p>Planungs- und Bauakte über die Erstellung der Straße sowie gültige und geprüfte Bestandsunterlagen vom Investor an die Stadt übergeben wird. Eine Beteiligung der Stadt bei den Planungen und der Abnahme wäre wünschenswert. Bei einem späteren Ausbau der bestehenden Pappelallee /Kiefernallee wird ein Anschluss an die vom Investor errichtete Straße erforderlich. Mehrkosten durch den Anschluss an die Planstraße A aufgrund fehlerhafter Planungen, mangelhafter Ausführung sowie Abweichungen vom Bestand sind nicht den Anliegern in Rechnung zu stellen. Diese sind zu 100% durch die Stadt zu tragen. Durch die Stadt ist sicherzustellen, dass der Ausbau der Straßen innerhalb der Gewährleistungsfristen erfolgt.</p> <p><u>Ver- und Entsorgung</u> Im Vorentwurf wird nur darauf verwiesen, dass ein Anschluss an die vorhandenen Netze grundsätzlich möglich ist. Hier ist zu prüfen, ob die Dimensionierung der vorhandenen Medien ausreichend ist. Vermutlich werden Erweiterungen nötig sein, da aufgrund des Alters der Anlagen vermutlich einige Versorgungsleitungen schon heute nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Die Anwohner sind frühzeitig bei den Planungen zu beteiligen, sofern neue Trassen erstellt, sich Auswirkungen auf die Anwohner ergeben und durch das bestehende Wohngebiet geführt werden müssen.</p> <p><u>Natur und Landwirtschaft</u> Angrenzend an die Kiefernallee befindet sich ein Wald, in dem u. a. Rotwild, viele unterschiedlichste Vogelarten, Füchse sowie Schwarzwild beheimatet sind. Die Auswirkungen durch die Bebauung und anschließende Nutzung auf vorhandene Fauna und Flora sind gesamthaft für alle 3 Bauabschnitte in einem Umweltgutachten zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen während der Bauphasen (Lärm, Erschütterungen auch in schutzwürdigen Brutzeiten) zu untersuchen, um negative Einflüsse auf das Ökosystem Wald zu vermeiden.</p> <p><u>Emissionsschutz</u> Unter Berücksichtigung aller Bauabschnitte, auch wenn sie in zeitlichem Verzug realisiert werden, ergeben sich nach aktuellem Stand erhebliche Auswirkungen auf die Bewohner der vorhandenen Anliegerstraßen. Diese Straßen sind unbefestigt. Permanenter LKW-Verkehr während der Werkzeuge wird zur Versorgung der Baustellen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die zuständigen Netzversorger werden sowohl im B-Planverfahren als auch im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung angefragt, um die Erschließung entsprechend den notwendigen Anforderungen sicherzustellen.</p> <p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Entlang der Kiefernallee befinden sich Wohngrundstücke, die mit Bäumen bestanden sind. Erst weiter östlich, hinter den Grundstücken, schließen sich Waldflächen an. Auf der Kiefernallee bewegt sich ansonsten siedlungstypischer Verkehr. Entsprechend den fachlich anerkannten Methoden erfolgte eine arten- und naturschutzfachliche Untersuchung des Plangebietes. Die Auswirkungen der Planung sowie die Auswirkungen auf das Umfeld wurden im Umweltbericht, der eigenständiger Teil der Begründung ist, zusammengestellt. Daraus haben sich keine relevanten Auswirkungen ergeben.</p> <p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Zum Baustellenverkehr und zur Möglichkeit zur Minderung der Auswirkungen wurde bereits in der oben genannten Bürgerstellungnahme B1 inhaltlich Stellung genommen.</p>
--	--	--

		<p>mit Material durch das bestehende Wohngebiet unvermeidbar sein. Aufgrund des Straßenzustandes bedeutet dies eine massive Lärmbe- lästigung. In trockenen Zeiten ist bereits jetzt eine erhebliche Staub- belästigung zu verzeichnen, so dass die Anwohner gezwungen sind, Fenster geschlossen zu halten. Ein Trocknen von Wäsche außerhalb der Wohnräume ist nicht möglich.</p> <p>In den kommenden Planungen sind Alternativen zu untersuchen. Ins- besondere ist eine Anbindung über die L200 in die Planungen einzu- beziehen. In der SVV am 09.11.17 wurde angekündigt, eine Verringe- rung der Geschwindigkeit sowie die Reparatur der vorhandenen Stra- ße in kürzeren Abständen zu prüfen. Dies wird von den Unterzeich- nern befürwortet.</p>	
B3	11.03.17	<p>Zum (Vor-)Entwurf des "Bebauungsplanes Pappelallee" wurden per E-Mail folgende Vorschläge vorgebracht:</p> <p>1. Der Rad-/Fußweg von der Buchenallee bis zur Pappelallee sollte bis zum Melchower Feld (vordere Kirschbaumallee, am Nordrand des Plangebietes) verlängert werden. Dadurch wird die kompakte Bebau- ung entlang der Pappelallee durch einen schmalen Weg unterbrochen und etwas aufgelockert.</p> <p>2. Das Melchower Feld sollte zwischen Erlengrund und Kiefernallee für Fahrräder befahrbar gemacht werden. Dieser Weg liegt in einem Bereich, für den keine Bebauung vorgesehen ist.</p> <p>3. Weiterhin schlage ich vor, eine Fußwegverbindung (auch für Fahr- räder befahrbar) vom Melchower Feld zum Biesenthaler Rundwan- derweg (hintere Kirschbaumallee) über das Feld einzurichten (ggf. als Verlängerung des unter 1. vorgeschlagenen Weges), möglichst mit Obstbaumallee.</p> <p>Alle drei Vorschläge berücksichtigen die Gewohnheit der Anwohner, die auch durch die immer wieder entstehenden Trampelpfade mani- festiert wird.</p> <p>Ich denke auch, dass die Attraktivität des neuen Wohngebietes dadurch erhöht wird, da ein direkter fußläufiger Anschluss zu den Wanderwegen um Biesenthal hergestellt wird und unser NATURpark- stadt-Anspruch betont wird.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung – Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zur besseren Anbindung des Siedlungsbereiches an den offenen Landschaftsraum und an den Weg „Melchower Feld“ wird eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ am östlichen Plangebietsrand in einer Breite von 3,0 m ergänzt. Die Nutzung als Radweg wird nicht aufgenommen, weil der unbefestigte Ackerweg „Melchower Feld“ kein ausgewiesener öffentlicher Fuß- und Radweg ist und auch nicht Bestandteil des öffentlichen Wegenetzes der Stadt Biesenthal. Von daher käme auch ein Ausbau des „Melchower Feldes“ als Wander- bzw. Radweg nicht in Frage. Zudem sind wesentliche Abschnitte des Weges „Melchower Feld“ außerhalb des B-Plans nicht im Eigentum der Stadt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen es aber weiterhin, dass der Ackerrandstreifen als Pfad für die Bürger genutzt werden kann. Der unbefestigte Weg soll im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verlaufen.</p>

Abwägungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:

Datum:2018

-Siegel-